

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 5. April 1984

61. Stück

140. Verordnung: Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland

141. Kundmachung: Die gemäß Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland zuständige Behörde Frankreichs

140. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. März 1984 betreffend Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland

Auf Grund Art. 5 lit. f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

§ 1. Die diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden beglaubigen

1. behördliche Unterschriften und Amtssiegel,
2. Unterschriften von Privatpersonen.

§ 2. Durch die Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift und des dazugehörigen Amtssiegels beurkundet die Vertretungsbehörde die Echtheit der Unterschrift der Amtsperson und des Amtssiegels der Behörde, die eine Urkunde ausgestellt oder vorbeglaubigt hat.

§ 3. (1) Durch die Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson beurkundet die Vertretungsbehörde, daß diese Person vor dem beglaubigenden Beamten eine Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt hat.

(2) Wenn die Person, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, dem beglaubigenden Beamten nicht persönlich und namentlich bekannt ist, muß ihre Identität durch einen mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift versehenen gültigen amtlichen Ausweis oder durch zwei Zeugen bestätigt werden. Diese müssen vertrauenswürdig und entweder dem beglaubigenden Beamten persönlich und namentlich bekannt sein, oder ihre Identität durch einen mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift versehenen gültigen amtlichen Ausweis nachweisen.

(3) Die Beziehung des zweiten Identitätszeugen kann entfallen, wenn die Person, deren Unterschrift zu beglaubigen ist, ein persönliches Dokument, wie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschafts-

nachweis oder dergleichen, vorweisen kann, dessen Besitz für die Identität mit demjenigen, für den dieses Dokument bestimmt ist, spricht und wenn gegen diese Annahme kein Bedenken besteht.

(4) Der beglaubigende Beamte hat von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Register (§ 9) notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich.

(5) Die Beglaubigung ist abzulehnen, wenn es offenbar ist, daß das den Gegenstand der Urkunde bildende Geschäft nur zum Schein, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke einer widerrechtlichen Benachteiligung Dritter abgeschlossen worden ist.

§ 4. Bei Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift und eines Amtssiegels hat der Beglaubigungsvermerk zu enthalten:

- a) den Namen der Amtsperson, deren Unterschrift beglaubigt wird,
- b) die Bezeichnung der Behörde, der diese Amtsperson angehört und deren Amtssiegel beglaubigt wird,
- c) die ausdrückliche Feststellung der Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels,
- d) den Ort und Tag der Beglaubigung, die eigenhändige Unterschrift des beglaubigenden Beamten und das Amtssiegel der Vertretungsbehörde.

§ 5. Bei der Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson hat der Beglaubigungsvermerk zu enthalten:

- a) den Vor- und den Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird,
- b) die ausdrückliche Feststellung, daß die Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, dem beglaubigenden Beamten persönlich und namentlich bekannt oder die Identität durch einen mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift versehenen gültigen amtlichen Aus-

weis oder durch zwei Zeugen oder durch einen Zeugen und ein persönliches Dokument überprüft worden ist,

- c) die ausdrückliche Feststellung, daß die Person, deren Unterschrift beglaubigt wird, vor dem beglaubigenden Beamten unterschrieben oder ihre Unterschrift als echt anerkannt hat,
- d) den Ort und den Tag der Beglaubigung, die eigenhändige Unterschrift des beglaubigenden Beamten und das Amtssiegel der Vertretungsbehörde.

§ 6. Der Beglaubigungsvermerk ist in Urschrift auf die zu beglaubigende Urkunde oder, wenn nicht genügend Platz vorhanden ist, auf ein besonderes Blatt zu setzen, das an der Urkunde mit dem Amtssiegel anzuheften ist.

§ 7. Zur Vornahme von Beglaubigungen sind die Amtsvorstände der diplomatischen Vertretungsbehörden und effektiven Konsulate, die bei diesen in Verwendung stehenden Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes und Kanzleileiter, ferner die Leiter der Honorarkonsulate und deren Stellvertreter befugt.

§ 8. Die den Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 7 entsprechenden Beglaubigungen machen gemäß

§§ 292 und 293 der Zivilprozeßordnung vollen Beweis über die von dem beglaubigenden Beamten beurkundete Tatsache.

§ 9. (1) Die Vertretungsbehörden führen Beglaubigungsregister nach den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Mustern A und B. %

(2) In das Register A sind Beglaubigungen von behördlichen Unterschriften und Amtssiegeln, in das Register B Beglaubigungen der Unterschriften von Privatpersonen einzutragen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, insofern in Staatsverträgen abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft; mit gleichem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vom 21. Mai 1929 über die Vornahme von Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, BGBl. Nr. 175/1929, außer Kraft.

Lanc

Anlage

BEGLAUBIGUNGSREGISTER

A. Register für die Beglaubigung von behördlichen Unterschriften und Amtssiegeln.

Jährlich fort- laufende Zahl	Tag der Beglaubigung	Vor- und Zuname des Beamten, dessen Unterschrift beglaubigt wird	Bezeichnung der Behörde, deren Amtssiegel beglaubigt wird	Bezeichnung der Urkunde nach Gattung und Datum	Geschäfts- zahl des Eingangs- buches	Unterschrift des beglaubigenden Beamten
1	2	3	4	5	6	7

B. Register für die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen.

Jährlich fort- laufende Zahl	Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort und Unterschrift der Partei, deren Unterschrift beglaubigt wird	Bezeichnung der Urkunde	Tag der Beglaubigung		Art der Feststellung der Identität: a) amtsbekannt oder b) durch Lichtbildausweis (Daten des Ausweises) oder c) durch zwei Zeugen (Daten des Lichtbildausweises sowie Unterschrift der Zeugen) oder d) durch einen Zeugen und persönliches Dokument (Daten des Lichtbildauswei- ses des Zeugen sowie des persönlichen Dokuments)	Geschäfts- zahl des Eingangsbuch	Unterschrift des beglaubigenden Beamten, allenfalls Anmerkungen
			Die Urkunde wurde vor dem Beglaubigen unterzeichnet	Die Echtheit der Unterschrift wurde vor dem Beglaubigenden anerkannt			
1	2	3	4	5	6	7	8

141. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. März 1984 betreffend die gemäß Art. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland zuständige Behörde Frankreichs

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat die Französische Regierung gemäß Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens

über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. Nr. 67/1983) das Ministerium für Auswärtige Beziehungen (Ministère des Relations Extérieures, Direction des Français à l'Etranger et des Etrangers en France, Service des Accords de Réciprocité, 21 bis, rue La Pérouse, 75775 PARIS CEDEX 16) als Zentralbehörde bestimmt.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.